## STEUER-NEWS

### Neue Regeln bei Gewinnfreibetrag

Mit 1. Jänner 2013 sind die neuen Bestimmungen zum Gewinnfreibetrag gemäß § 10 EStG in Kraft getreten. Dieser beträgt nun nur noch für die ersten 175.000 € der Bemessungsgrundlage 13 Prozent. Für die nächsten 175.000 € sind es 7,0 Prozent, für die nächsten 230.000 € nur noch 4,5 Prozent. Das bedeutet: Der Gewinnfreibetrag kann daher maximal 45.350 € betragen – bisher waren es 100.000 €. Die Reduktion des Gewinnfreibetrags ist bis 2016 beschränkt. Danach sollen wieder wie bisher 100.000 € gelten.

### Änderung bei Gebühren

Die Novelle der Grundbuchsgebühr ist ebenfalls mit 1. Jänner gültig. Veränderungen gibt es bei der Übertragung von Liegenschaften innerhalb der Familie. Hier wird nun der dreifache Einheitswert, maximal aber 30 Prozent des Verkehrswerts, der Bemessung der Grundbuchseintragungsgebühr zugrunde gelegt. Die begünstigte Familie muss dabei über keinen gemeinsamen Hauptwohnsitz verfügen und umfasst Verwandte in gerader Linie sowie alle Verschwägerten, Geschwister, Nichten und Neffen des Überträgers. Lebensgefährten sind begünstigt, wenn sie einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder hatten.

Verteuert hat sich hingegen die Gebühr bei Liegenschaftszuwendungen an und von Privatstiftungen. Diese Zuwendungen werden ab jetzt am Verkehrswert gemessen. Die begünstigte Bemessungsgrundlage des dreifachen Einheitswerts bei der Grunderwerbssteuer für unentgeltliche Liegenschaftsübertragungen gilt nur noch bis 31. Mai 2014.

### Neu bei Finanz Online

beigestellt

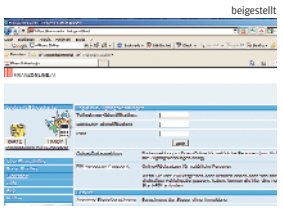

Ab dem 1. Februar 2013 kann die KESt-Anmeldung, die bei Zuwendungen durch Privatstiftungen und Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften abzugeben ist, elektronisch übermittelt werden.

**Redaktion:**
**Ingrid Krawarik**
**Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte per E-Mail an:**
ingrid.krawarik@wirtschaftsblatt.at

## STEUERTIPP NR. 335

# Mit Gutachten sicher Forschungsprämie kassieren

Um die Forschungsaktivitäten in österreichischen Unternehmen zu fördern, hat der Gesetzgeber auch steuerliche Anreize geschaffen. Unternehmen können für ihre Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung eine zehnprozentige (steuerfreie) Forschungsprämie beantragen. Die Forschungsprämie wird vom Finanzamt gutgeschrieben und kommt damit auch Unternehmen zugute, die sich in einer Verlustsituation befinden.

Gefördert werden Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung" (Grundlagenforschung, angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, Aufwendungen für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Zu den geförderten Kosten zählen neben den Lohn- und Gehaltskosten der im Forschungsbereich eingesetzten Mitarbeiter alle unmittelbaren Aufwendungen und vor allem auch alle unmittelbaren Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken), soweit sie nachhaltig der Forschung und experimentellen Entwicklung dienen.

Neben der eigenbetrieblichen Forschung wurde auch die Auftragsforschung begünstigt. Prämien für Auftragsforschung können seit 2012 für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.000 € pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Voraussetzung: Der Auftraggeber muss bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer nachweislich mitteilen, bis zu welchem Ausmaß er die Prämie in Anspruch nimmt.

**Nur über Finanz Online.** Bis zur Veranlagung 2011 genügte die Einreichung eines entsprechenden Formulars zur Geltendmachung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung. Für Wirtschaftsjahre, die im Jahr 2012 beginnen, ist dafür zusätzlich ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FGG) notwendig. Das Jahresgutachten kann immer erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres beantragt werden.

Colourbox

Diese Gutachten können seit 1.1.2013 – und zwar ausschließlich über Finanz Online – angefordert werden. Das Gutachten der FGG beurteilt, ob die bekannt gegebenen eigenbetrieblichen Forschungsaktivitäten die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Obwohl das Gutachten keine Aussage trifft, ob die Bemessungsgrundlage für die Prämie richtig ermittelt worden ist, dürfen die der FGG bekannt zu gebenden Kosten beim endgültigen Prämienantrag nicht mehr als zehn Prozent abweichen. Das standardisierte Verfahren soll einer effizienten Abwicklung dienen. So muss sich die Beschreibung des Forschungsprojektes bzw. Forschungsschwerpunktes auf maximal 3000 Zeichen beschränken. Nach Absendung der Gutachtensanforderung sind die Angaben nicht mehr veränderbar. Lediglich wenn die Informationen offensichtlich lückenhaft, widersprüchlich oder aufgrund eines offensichtlichen Irrtums entstanden sind, wird die FGG einmalig weitere Informationen einholen.

**Projektgutachten.** Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht künftig die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FGG ein Projektgutachten einzuholen, das sich auf die gesamte geplante Projektdauer, höchstens aber auf einen Zeitraum von vier Jahren beziehen kann. Zusätzlich muss ein Wirtschaftsprüfer bestätigen, dass die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie richtig ermittelt worden ist.

**Finanzamt entscheidet.** Trotz des neuen Verfahrens liegt die Entscheidung über die Zuerkennung einer Forschungsprämie ausschließlich beim Finanzamt, das sich in seiner Beurteilung auf das Gutachten der FFG stützt. Ob es damit in Zukunft weniger Diskussionen bei den Betriebsprüfungen zu diesem Thema gibt, bleibt dennoch zu hoffen. Die Gutachten der FFG sind für Unternehmenunentgeltlich.

BDO Austria GmbH

**Margit Widinski**

**Die Autorin** ist Partnerin der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft BDO Austria.

**ÜBERWACHUNG** Verein und FMA prüfen bei Verstößen gegen die Rechnungslegungsvorschriften

# Achtung, die Bilanzpolizei kommt!

Die jahrelange Diskussion um die Einrichtung einer Überwachungsstelle für die Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften (einer sogenannten Enforcement-Stelle) in Österreich scheint beendet. Als letzter Mitgliedsstaat hat Österreich nun mit dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG), welches mit 1. Juli 2013 in Kraft treten soll, die rechtliche Grundlage zur Schaffung einer längst überfälligen „Bilanzpolizei" gebildet. Ziel des RL-KG ist die Schaffung einer zusätzlichen, unabhängigen Prüfinstanz neben der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Dadurch soll die Qualität der Rechnungslegung verbessert und das Vertrauen des Kapitalmarkts in die Unternehmen gestärkt werden. Von der Änderung betroffen sind Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen für Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2013 enden.

In Österreich übernimmt der neu zu schaffende Verein „Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung" (Prüfstelle) die erste Instanz und die FMA mit hoheitlichen Kompetenzen die zweite Instanz in dem zweistufigen System.

Konkret gibt es zwei Anlassfälle für das Einschreiten der Bilanzpolizei: einerseits bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften und andererseits, ohne besonderen Anlass, bei Stichprobenprüfungen. Grundsätzlich obliegt die operative Prüfung der Prüfstelle. Die FMA kann die Prüfung aber in verschiedenen Fällen an sich ziehen, zum Beispiel wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist. Aufgedeckte Fehler sind von der FMA mit Bescheid festzustellen. Gegen diesen Bescheid können Unternehmen eine Beschwerde an den VwGH bzw. VfGH richten.

Colourbox

Findet die **Prüfstelle** Ungereimtheiten bei der Rechnungslegung, kann sie eine Neuaufstellung fordern

Die Prüfstelle kann den Jahresabschluss zwar nicht für nichtig erklären, wohl aber eine Neuaufstellung fordern. Das RL-KG enthält keinen eigenen Straftatbestand, eine fehlerhafte Rechnungslegung könnte aber unter anderem nach § 255 AktG (Bilanzfälschung), § 147 StGB (Betrug) oder § 153 StGB (Untreue) verfolgt werden. Ein starkes Sanktionsinstrument ist aber auch die mögliche Fehlerveröffentlichung „nach Maßgabe des öffentlichen Interesses" und das damit verbundene Risiko eines Imageschadens für das Unternehmen.

Auch wenn das RL-KG zu einem Mehraufwand führen wird, überwiegen die Vorteile für die betroffenen Unternehmen – hier ist insbesondere die zu erwartende Qualitätssteigerung der Rechnungslegung und das damit einhergehende gesteigerte Anlegervertrauen ins Treffen zu führen.

Kritisch zu beurteilen ist die fehlende Konkretisierung der Regelungen über die Veröffentlichung eines Fehlers – denn unter welchen Voraussetzungen ein Fehler als im öffentlichen Interesse liegend beurteilt wird, erschließt sich aus der Gesetzesmaterie nicht. Es bleibt zu hoffen, dass mit diesem Instrument verantwortungsvoll umgegangen wird.

■ **Die Autoren:** Udo Schwarz und Manfred Schwarz sind Partner bei Moore Stephens Schwarz Kallinger Zwettler.

Hier Umsatz steuern.

Infos und Buchungen unter Tel. +43 1 601 17-193, anzeigen@wirtschaftsblatt.at oder unter wirtschaftsblatt.at/anzeigen

Wirtschafts Blatt